



Merkblatt vom 20. Januar 2021; rev. am 9. Mai 2023

Überprüfung von inventarisierten Fruchtfolgeflächen

Ziel und Zweck des Merkblatts

Bei der Beanspruchung von Flächen, die im kantonalen Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF) enthalten sind, stellt sich ab und zu die Frage, ob diese Flächen zu Recht als FFF bezeichnet wurden. Das vorliegende Merkblatt zeigt im Sinn einer Übergangsregelung bis zum Vorliegen einer gesamtkantonalen Bodenkarte auf, wie bei der Überprüfung von inventarisierten FFF vorgegangen werden soll und wie dabei einzelne Aspekte zu beurteilen sind.

Ausgangslage und Problemstellung

Die kantonalen FFF-Inventare wurden in den 1980er Jahren mit damals verfügbaren Grundlagen erarbeitet. Dabei liessen die generellen Vorgaben des Bundes den Kantonen die Freiheit, auf die unterschiedlichen Gegebenheiten und Grundlagen in den Kantonen einzugehen. Dies hat dazu geführt, dass die FFF in den einzelnen Kantonen nach unterschiedlichen Kriterien abgegrenzt werden. Um längerfristig eine bessere Vergleichbarkeit der kantonalen FFF-Inventare zu erreichen, hat der Bundesrat im Rahmen der Revision des Sachplans FFF 2020¹ verschiedene Klärungen vorgenommen.

Der revidierte Sachplan FFF des Bundes hält unmissverständlich fest, dass die früher erfolgten und bis heute ergänzten kantonalen Erhebungen der FFF grundsätzlich weiterhin gelten, bis verlässliche Bodendaten vorliegen². Die Kantone sind jedoch angehalten, ihre Böden nach dem heutigen Stand der Technik zu kartieren und die FFF gemäss der im revidierten Sachplan FFF vorgegebenen Qualitätskriterien auszuscheiden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mittel- bis längerfristig das gesamte kantonale Inventar FFF auf Basis von verlässlichen Bodendaten überarbeitet wird.

Vorgehen für die einzelfallweise Überprüfung von FFF

Das bestehende kantonale Inventar FFF wird kurzfristig nicht gesamthaft überprüft. Bis einheitliche und verlässliche Bodendaten vorliegen, werden FFF-Inventarflächen vom Kanton nur dann überprüft, wenn diese Flächen im Rahmen von konkreten Planungen oder Bauprojekten beansprucht werden und wenn mit dem Gesuch bzw. der Voranfrage entsprechende Belege beigebracht werden (i.d.R. ein Bodengutachten durch eine Fachperson). Die anzuwendenden Kriterien sind im nachfolgenden Abschnitt «Kriterien für die Überprüfung von bestehenden inventarisierten FFF» aufgeführt. Aufgrund des Bundesgerichtentscheids 1C_389/2020 vom 12. Juli 2022 (VD / Valeyres-sous-Montagny) wurde erklärt, dass für die Überprüfung des bestehenden FFF-Inventars die Kriterien der Ersterhebung anzuwenden sind³. Die Kriterien in Tabelle 1 wurden sinngemäss konkretisiert.

¹ Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2020): Sachplan Fruchtfolgeflächen. Bern

² Sachplan FFF 2020, Seite 9

³ Sachplan FFF, Festsetzung des Mindestumfangs der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone, Februar 1992, s.S. 67 ff.

Entsprechende Anfragen sind bei Nutzungsplanungen an das AGR zu richten. Dieses zieht das LANAT (Fachstelle Boden) bei. Bei anderen Verfahren (z.B. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone) sind entsprechende Anfragen von der zuständigen Behörde (i.d.R. der Leitbehörde) an das LANAT (Fachstelle Boden) weiterzuleiten.

Bestätigt das LANAT, dass die überprüfte Fläche die FFF-Kriterien nicht (mehr) erfüllt, kommen die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung zum Schutz der FFF bei Beurteilung der betreffenden Planung bzw. des betreffenden Vorhabens nicht zur Anwendung. Die Anpassung des kantonalen FFF-Inventars erfolgt bei der nächsten Nachführung gestützt auf die vorgenommenen Massnahmen (z.B. Zonenplanänderung, bauliche Massnahmen).

Kriterien für die Überprüfung von inventarisierten FFF

- Die Überprüfung und Feststellung der Qualität von inventarisierten FFF hat auf einer Mindestfläche von 0.25 ha zu erfolgen (= kleinste abgrenzbare Flächeneinheit mit oder ohne FFF-Qualität), auch wenn das Vorhaben weniger Fläche beansprucht. Die Untersuchungsdichte liegt bei 4 Punkten pro Hektare jedoch bei mindestens drei Punkten pro Untersuchungsfläche.
- Gegenstand der Überprüfung ist in inhaltlicher Hinsicht die Eignung und nicht die tatsächliche (landwirtschaftliche) Nutzung. Massgebend sind die Kriterien Klimaeignung, Hangneigung, pflanzennutzbare Gründigkeit, Mindestgrösse, Abstand von Gebäuden sowie chemische Bodenbelastungen. Die untenstehende Tabelle zeigt die Anforderungen, welche inventarisierte FFF erfüllen müssen.
- Wurden im FFF-Inventar aufgeführte Flächen baulich verändert, so gilt der rechtmässig bewilligte Zustand. Im FFF-Inventar ausgewiesene FFF, für welche eine Rekultivierungspflicht besteht (z.B. bei Abbau- und Deponievorhaben oder bei Installationsplätzen), sind als FFF zu qualifizieren.
- Rechtmässig beanspruchte FFF (z.B. durch Einzonungen oder durch Erstellung von Bauten und Anlagen), welche aufgrund der zeitlich versetzten Nachführung des FFF-Inventars noch in diesem enthalten sind, gelten nicht mehr als FFF.

Tabelle 1: Anforderungen, die inventarisierte FFF der 1.-Inventarisierung erfüllen müssen

Kriterium	Anforderung	Bemerkungen
Klimaeignung	Flächen in den Eignungsklassen 1.1 bis 3.4 der landwirtschaftlichen Eignungskarte des Kantons Bern, 1974 sowie Flächen ausserhalb dieser Eignungsklassen in den Klimazonen A, B, C und D1-4	Zu beziehen unter open-data.swiss/de/dataset/landwirtschaftliche-eignungskarte oder unter www.aqi.dij.be.ch/de/start/geoportal/geodaten/detail.html?type=geoprod&code=LWEK74
Hangneigung	Flächen mit Hangneigung < 18 % sowie Teilflächen mit Hangneigung zwischen 18 und 25 %, wenn sie weniger als die Hälfte der Untersuchungsfläche ausmachen	Massgebend für die Beurteilung ist die Messung im Feld (Tascheninklinometer)
Pflanzennutzbare Gründigkeit (PNG)	Flächen mit einer PNG von über 30 cm in den landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 1 bis 6	Die Bestimmung der PNG kann mit dem Bohrstock oder dem Pürckhauer erfolgen. Pro 25 a ist eine Beprobung vorzunehmen und vollständig in Soildat zu dokumentieren (mindestens drei pro Untersuchungsfläche). Falls der Wurzelraum z.B. aufgrund des Skelettgehaltes nicht mit einer Handsondierung

		erschlossen werden kann, ist die Beschreibung am Bodenprofil vorzunehmen (Spatenprofil, falls PNG < 30 cm).
Mindestfläche / Form	Flächen > 0.25 ha gelten als FFF, wenn die Form eine vernünftige Bewirtschaftung zulässt.	Ein einfacher Bewirtschaftungsweg (v.a. landwirtschaftlicher Verkehr) gilt nicht als Trennung.
Abstand Gebäude	FFF halten von Gebäuden einen minimalen Abstand im Betrag des kleinen Grenzabstandes (i.d.R. 4 m) ein.	
Einzelbäume / Hecken auf FFF	Gelten als FFF	
Chemische Belastungen	Flächen ohne Schadstoffbelastungen und Flächen mit Schadstoffbelastungen unterhalb der Schwelle zur 'konkreten Gefährdung'	
Gewässerraum	Gilt als FFF	